

# Protestantische Ausländer im frühneuzeitlichen Spanisch-Amerika

## Eine ‚Parallelgesellschaft‘?

Joël Graf (Bern)

**ZUSAMMENFASSUNG:** Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit dem Phänomen ausländischer ProtestantInnen im frühneuzeitlichen Spanisch-Amerika. Der Fokus liegt dabei auf der Inquisition, welche den Kontakt zwischen Häretikern und der katholischen Bevölkerung in der Neuen Welt unterbinden musste. Die Strategien der Inquisition waren sowohl auf Exklusion, als auch auf Dissimulation und Inklusion ausgerichtet, wodurch die Entstehung einer protestantischen (Parallel-)Gesellschaft verhindert werden konnte.

**SCHLACWÖRTER:** Spanisch-Amerika; Religionsgeschichte; Rechtsgeschichte

## 1. Einleitung

Joseph Blanco García hatte mit seinen mehr als 50 Jahren schon vieles gesehen. Immerhin lebte er in der karibischen Hafenstadt Cartagena de Indias, dem Schmelztiegel des Spanischen Imperiums und einem beliebten Angriffsziel von Korsaren und ausländischen Mächten. Doch auf die Szene, die sich Blanco an einem Märztag des Jahres 1703 bot, war er nicht vorbereitet. Vor seinen Augen schritt eine Gruppe von Männern voran. Einige von ihnen hatten eine auffällig helle Hautfarbe, andere waren afrikanischer Abstammung. Letztere trugen einen in ein Tuch gewickelten Leichnam. Die Gruppe begab sich zum außerhalb der Stadtmauern liegenden Hügel San Lázaro. Als die Versammlung den Fuß der Erhebung erreicht hatte, hielt sie an. Eine Grube wurde ausgehoben. Dann wurde der Tote beerdigt.<sup>1</sup>

Blanco war alarmiert. Er hatte unter den Trauernden zwei Männer erkannt, von denen er wusste, dass sie weder Spanier noch Katholiken waren.

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel basiert auf der Monografie von Joël Graf, *Die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560–1770): Rechtspraktiken und Rechtsräume* (Köln: Böhlau, 2017), hier 233–4. Vgl. auch den Bestand im *Archivo Histórico Nacional* (Madrid), Inq., leg. 1622, exp. 14.

Solchen Personen war der Aufenthalt in Spanisch-Amerika streng untersagt: Sie durften unter keinen Umständen mit der örtlichen Bevölkerung in Kontakt kommen und schon gar nicht mit den leichtgläubigen Sklaven, die beim Tragen des Leichnams behilflich gewesen waren. Blanco, der nicht nur Schreiber im Dienste des Gouverneurs war, sondern auch Notar der örtlichen Inquisition, beschloss, den Vorfall zu melden. Das *Santo Oficio* eröffnete daraufhin ein Verfahren. Die Befragung verschiedener Zeugen ergab, dass es sich beim Verstorbenen um einen Hamburger Protestanten namens Tabé handelte. Die Männer, die das Begräbnis veranstaltet hatten, waren ebenfalls ‚häretische‘ Ausländer.<sup>2</sup>

Gab es im frühneuzeitlichen Spanisch-Amerika also so etwas wie eine ‚Parallelgesellschaft‘ ausländischer Protestanten? Und wie ging die Inquisition mit dieser Gruppierung um? Dies sind die zwei Leitfragen des vorliegenden Artikels. Zunächst diskutiere ich einige Kernelemente der Inquisition in Spanisch-Amerika. Dann gehe ich näher auf die Strategien des *Santo Oficio* gegenüber ausländischen Protestanten ein. Die Ergebnisse setze ich in Bezug zur übergeordneten Thematik dieses Sammelbandes.

## 2. Die Inquisition in Spanisch-Amerika

Die Spanische Inquisition entstand im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, einer Zeit, die von der Vereinigung der kastilischen und aragonischen Reiche geprägt war. In diesem Einigungsprozess spielte die Inquisition eine wichtige Rolle, da sich ihre Jurisdiktion über das gesamte Gebiet des frühneuzeitlichen Spaniens erstreckte.<sup>3</sup> Die Aufgabe der Inquisition war es, für die Reinheit des katholischen Glaubens zu sorgen. Abweichler wurden verfolgt und bestraft. In einer ersten Phase betraf dies vor allem zum Christentum (zwangs-)konvertierte Juden, die sogenannten *conversos*. Ab 1530 gerieten vermehrt *moriscos*, Christen mit muslimischen Wurzeln, in den Fokus des *Santo Oficio*. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts nahmen Prozesse gegen Protestanten zu, wobei es sich dabei – nach einer kurzen, aber heftigen Verfolgung einiger spanischer *luteranos* – fast immer um Ausländer handelte.<sup>4</sup>

Mit der Eroberung und Besiedelung Amerikas kam auch die Inquisition in die Neue Welt. Um das Jahr 1570 erließ Philipp II. Dekrete, die zur Gründung zweier Tribunale in Mexiko-Stadt und Lima führten. 1610 erfolgte die

---

<sup>2</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 233–4.

<sup>3</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 45–6.

<sup>4</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 81–4.

Errichtung eines weiteren Tribunals in Cartagena de Indias. In allen Fällen war der Kampf gegen den Protestantismus ein entscheidendes Motiv. Einen konfessionellen Konflikt, wie er in Europa eskaliert war, wollten die spanischen Könige in der Neuen Welt um jeden Preis verhindern.<sup>5</sup>

### 3. Ausländische Protestanten in Amerika

Ausländerinnen und Ausländern war der Aufenthalt in der Neuen Welt verboten. Dieses Verbot stand in einem engen Zusammenhang mit dem spanischen Zivilisationsprojekt in Amerika.<sup>6</sup> Die Eroberung und Besiedlung dieses Raums war von Anfang an stark religiös legitimiert. Das spanische Herrscherhaus hatte sich gegenüber dem Papst dazu verpflichtet, die Ureinwohner zum Christentum zu bekehren. Gleichzeitig sollten diese „neuen Pflanzen des Glaubens“ von allen häretischen Einflüssen aus Europa ferngehalten werden.<sup>7</sup>

Aus spanischer Sicht waren fast alle Ausländer potentielle Häretiker. Besonders verdächtig waren Personen, die aus vornehmlich protestantischen Gegenden stammten, wozu die Niederlande, England und die deutschen Hansestädte gehörten. Auf der Iberischen Halbinsel wurde das Zusammenleben protestantischer Händler mit katholischen Spanierinnen und Spaniern ab Beginn des 17. Jahrhunderts durch verschiedene internationale Verträge geregelt. In den *Indias* – den spanischen Überseegebieten – galt hingegen bis zu den Unabhängigkeitskriegen des 19. Jahrhunderts ein generelles Ausländerverbot.<sup>8</sup> Trotzdem gab es hier eine bedeutende Zahl europäischer Nicht-Spanier. Dabei handelte es sich um Seeleute, Soldaten, Händler, Piraten und Abenteurer. Einige von ihnen konnten ihren Aufenthalt durch Sondergenehmigungen legalisieren; allerdings nur dann, wenn sie katholischen Glaubens waren. Viele Ausländer hielten sich ganz einfach illegal in den *Indias* auf.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 58–66.

<sup>6</sup> Vgl. Tamar Herzog, „Can You Tell a Spaniard When You See One? ‚Us‘ and ‚Them‘ in the Early Modern Iberian Atlantic“, in *Polycentric Monarchies: How Did Early Modern Spain and Portugal Achieve and Maintain a Global Hegemony?*, hrsg. von Pedro Cardim (Brighton und Portland: Sussex Academic Press, 2012), 147–61.

<sup>7</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 13. Vgl. auch Joël Graf, „‚Herejes‘ versus ‚plantas nuevas‘: die frühkoloniale Inquisitionspraxis gegenüber Indigenen in Spanisch-Amerika“, in *Die Erweiterung des ‚globalen‘ Raumes und der Fremdwahrnehmung vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit*, hrsg. von Kerstin Hitzbleck und Thomas Schwitter (Basel: Schwabe, 2015), 111–29.

<sup>8</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 85–104.

<sup>9</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 76–8.

#### 4. Strategien der Inquisition: Exklusion, Dissimulation, Inklusion

Wie verhielt sich die Inquisition gegenüber ausländischen Häretikerinnen und Häretikern, die sich im frühneuzeitlichen Amerika aufhielten, diesem aus spanischer Sicht „geheiligttem Raum“?<sup>10</sup> Es lassen sich drei Strategien, erkennen, die ich als Exklusion, Dissimulation und Inklusion bezeichne.

##### Exklusion

Dass die Inquisition die Strategie der Exklusion anwandte, ist naheliegend. In den spanischen Überseegebieten lassen sich dafür insbesondere im 16. Jahrhundert und frühen 17. Jahrhundert verschiedene Beispiele finden. Berühmt-berüchtigt sind die Massenprozesse mit anschließender Zurschaustellung der Verurteilten, die sogenannten Autodafés. An solchen Autodafés wurden 1574 und 1601 in Mexiko-Stadt über 60 Ausländer wegen lutherischer Häresie verurteilt, was oft harte Strafen wie Galeerendienst oder öffentliche Auspeitschung zur Folge hatte. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts sprach das *Santo Oficio* in Spanisch-Amerika gegen elf mutmaßliche Protestanten die Todesstrafe aus. Diese extreme Form der Repression verlor in der Folge zwar an Bedeutung. Andere Strategien der Exklusion – etwa die Ausweisung aus dem spanischen Imperium – lassen sich aber noch bis ins 18. Jahrhundert nachweisen.<sup>11</sup>

##### Dissimulation

Historikerinnen und Historiker haben die Dissimulation bisher vor allem als Strategie religiöser Dissidenten in den Blick genommen. In diesem Zusammenhang geht es um die Verheimlichung des eigenen Glaubens aus Angst vor Verfolgung. Weniger bekannt ist, dass auch die Inquisition sich der Dissimulation bediente. Sie konnte sich dabei auf das Prinzip des kanonischen Rechts berufen, das ein „bewusste[s], schweigende[s], aber nicht billigende[s] Hinwegsehen“ über eine unliebsame Situation legitimierte, wenn damit größeres Übel abgewendet werden konnte.<sup>12</sup>

Tatsächlich dissimulierte die amerikanische Inquisition immer wieder. Darauf weisen etwa jene Verfahren hin, die aufgrund von Denunziationen

<sup>10</sup> John Huxtable Elliott, *Empires of the Atlantic World: Britain and Spain in America, 1492–1830* (New Haven: Yale University Press, 2006), 184–218.

<sup>11</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 282–3.

<sup>12</sup> Heinrich J.F. Reinhardt, „Dissimulation“, in *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 1, hrsg. von Axel von Campenhausen et al. (Paderborn: Schöningh, 2000), 460–1, hier 460.

zwar eingeleitet, dann aber ohne erkenntlichen Grund suspendiert wurden. Darüber hinaus zeigen die Quellenbestände, dass es immer wieder Phasen gab, in denen das *Santo Oficio* jegliche Aktionen gegen Protestanten unterließ. Dies, obwohl in Städten wie Cartagena de Indias die Präsenz ausländischer Häretiker ein offenes Geheimnis war. Die Gründe für die Strategie der Dissimulation sind vielfältig. Ein wichtiger Faktor waren die begrenzten Ressourcen: Inquisitorische Verfahren mit anschließenden Freiheitsstrafen waren teuer und die Angeklagten in den meisten Fällen arm. Zudem war das *Santo Oficio* auf Denunziationen aus der Bevölkerung angewiesen – doch diese hatte längst nicht immer ein Interesse an einer solchen Kooperation. In einigen Fällen war es auch der in Madrid ansässige Inquisitionsrat, der die amerikanischen Tribunale aus politischen Gründen zu einem zurückhaltenden Vorgehen gegen Ausländer anmahnten. Vor dem Hintergrund frühneuzeitlicher Ordnungsvorstellungen war es schließlich auch gar nicht der Anspruch der Inquisition, jeden potentiellen Häretiker zu verfolgen. Solange dieser seinen ‚Irrglauben‘ für sich behielt und für kein öffentliches Aufsehen (*escándalo*) sorgte, konnte sich das *Santo Oficio* zurückhalten.<sup>13</sup>

### Inklusion

Dass dem *Santo Oficio* auch die Funktion der Inklusion zukam, mag zunächst überraschen. Doch schon im 16. Jahrhundert kamen einige von der Inquisition angeklagte Ausländer auffällig glimpflich davon. Dies hatte nicht zuletzt theologische Gründe: Irrte jemand unwissend im Glauben, etwa aufgrund der fehlenden katholischen Erziehung, waren harte Strafen nicht angebracht. Das inklusive Element stellte dabei die Rückkehr zum ‚wahren Glauben‘ dar, also die faktische Konversion.<sup>14</sup> Das *Santo Oficio* organisierte die Unterrichtung reuiger ‚Häretiker‘ im Katholizismus, womit diesen die Möglichkeiten zur religiösen, sprachlichen und sozialen Integration in die spanische Gemeinschaft geboten wurde.

Allerdings konnten sich ausländische Protestanten keineswegs auf das oben beschriebene Wohlwollen der Inquisition verlassen; zumindest dann nicht, wenn der Prozess aufgrund einer Denunziation von dritter Seite zustande kam. Anders sah es aus, wenn sich der oder die Angeklagte freiwillig stellte. In diesen Fällen kam es zu einem verkürzten Verfahren mit weitgehender Straffreiheit (immer unter der Voraussetzung der Konversion). Dieses Phänomen lässt sich schon für das 17. Jahrhundert nachweisen, im

<sup>13</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 278–81.

<sup>14</sup> Zum Konversionsbegriff vgl. Graf, *Die Inquisition*, 35.

18. Jahrhundert machte die Abarbeitung von Selbstdenunziationen dann einen Großteil der gesamten Inquisitionstätigkeit in Spanisch-Amerika aus.

Für Spanien hat die französische Historikerin Charlotte de Castelnau Anfang der 1990er-Jahre auf die Bedeutung des Glaubenswechsels für die Integration von Ausländern hingewiesen.<sup>15</sup> Für Amerika wurde dieses Phänomen bisher hingegen kaum zur Kenntnis genommen. Dabei kam gerade hier der Konversion eine herausragende Rolle zu. In der Neuen Welt standen ausländische Protestanten nämlich immer doppelt unter Druck: Als sich illegal aufhaltende Nichtspanier waren sie der potentiellen Verfolgung der weltlichen Autoritäten ausgesetzt, als Häretiker riskierten sie ein Verfahren durch das *Santo Oficio*. Die Konversion hatte nicht nur eine religiöse Aussöhnung zur Folge, sondern sie implizierte auch eine Naturalisierung und damit eine Legalisierung des Aufenthaltes in den spanischen Überseegebieten. Pikanterweise hatten somit protestantische Nicht-Spanier, die zum Katholizismus übertraten, eine bessere Stellung als Ausländer, die bereits als Katholiken nach Amerika gekommen waren. Letztere blieben der Gefahr von Ausweisungsdikten ausgesetzt.<sup>16</sup>

## 5. Protestantische Ausländer im frühneuzeitlichen Spanisch-Amerika: Eine ‚Parallelgesellschaft‘?

Wie ist das Phänomen ausländischer Protestanten im frühneuzeitlichen Spanisch-Amerika im Kontext dieses Sammelbandes einzuordnen? Für die Frühe Neuzeit kann ganz allgemein festgestellt werden, dass religiöse und ethnische Minderheiten immer wieder Gegenstand der Forschung sind. Der Begriff ‚Parallelgesellschaft‘ taucht in diesem Zusammenhang aber praktisch nie auf.

‚Parallelgesellschaft‘ suggeriert nach Alexander Kenneth Nagel ein „Soziotop, das innerhalb einer territorialen, aber außerhalb der sozialen und kulturellen Ordnung eines Gemeinwesens existiert, ohne mit ihm in Beziehung zu treten“<sup>17</sup>. Denkt man an die eingangs geschilderte Begräbnisszene in Car-

<sup>15</sup> Vgl. Charlotte de Castelnau, „Les étrangers protestants dans l’Espagne moderne (xvi<sup>e</sup>–xvii<sup>e</sup> siècles): Raison d’État et tolérance“, in *Recherche sur l’histoire de l’état dans le monde ibérique (xv<sup>e</sup>–xx<sup>e</sup> siècle)*, hrsg. von Jean-Frédéric Schaub (Paris: Presses de l’Ecole normale supérieure, 1993), 143–62.

<sup>16</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 283–5.

<sup>17</sup> Alexander-Kenneth Nagel, „Diesseits der Parallelgesellschaft: Religion und Migration in relationaler Perspektive“, in *Diesseits der Parallelgesellschaft: neuere Studien zu religiösen Migrantengemeinden in Deutschland*, hrsg. von Alexander-Kenneth Nagel (Bielefeld: transcript, 2013),

tagena de Indias, scheint ein solches Soziotop für ausländische Protestanten im frühneuzeitlichen Spanisch-Amerika zumindest ansatzweise vorhanden gewesen zu sein. Dass eine protestantische Gemeinschaft derart offensichtlich in Erscheinung trat, war allerdings für den iberoamerikanischen Raum die Ausnahme. Zwar gab es gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine größere flämisch-niederländische Gemeinde in Mexiko-Stadt, die kryptoprotostantische Züge aufwies.<sup>18</sup> Nach einem Ketzerprozess im Jahre 1601 trat ein solches Phänomen aber nicht mehr in Erscheinung.

Die Inquisitionsprozesse für das 17. und 18. Jahrhundert zeigen, dass protestantische Ausländer zwar durchaus untereinander Kontakt hatten, sich eine (wie auch immer geartete) ‚Parallelgesellschaft‘ aber nicht entwickeln konnte. Dies hing mit der religiösen Bedeutung der *Indias* zusammen, wo – im Gegensatz zur Iberischen Halbinsel – nur die katholische Religion geduldet wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang die oben beschriebene Strategie der Inklusion. Die Inquisition verhinderte protestantische Netzwerke eben nicht nur durch (unmittelbare) Repression. Vielmehr bot das *Santo Oficio* den ausländischen Häretikern und Häretikerinnen einen Deal an: Meldeten sich diese freiwillig vor einem Tribunal, so konnten sie sich mittels einer Konversion zum Katholizismus einer harten Strafe entziehen. Vor allem aber bot der Glaubenswechsel die Möglichkeit, den Aufenthalt in Spanisch-Amerika zu legalisieren und sich in die katholische Gemeinschaft zu integrieren.

Es ist allerdings bezeichnend, dass die Inquisition die Gefahr einer Unterwanderung der amerikanischen Gesellschaft durch protestantische Eindringlinge bis in das beginnende 19. Jahrhundert betonte.<sup>19</sup> Hier zeigt sich dann auch die in der Einleitung dieses Sammelbands beschriebene Vielschichtigkeit des Begriffs der ‚Parallelgesellschaft‘ (bzw. der ‚parallelen Sozialität‘): Ausländische Protestanten blieben in den *Indias* letztlich ein Randphänomen, worauf die Inquisition in ihrer Rechtsprechung meist pragmatisch und zurückhaltend reagierte. Dies hinderte das *Santo Oficio* jedoch nicht daran, das Bedrohungspotential des Protestantismus diskursiv zu überhöhen – und sich damit selbst zu legitimieren.

---

11–35, hier 11. Nagel selbst bezweifelt im Übrigen den analytischen Wert des Begriffs ‚Parallelgesellschaft‘ und setzt diesem „polemisch“ jenen der ‚Tangentengesellschaft‘ gegenüber, 12.

<sup>18</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 117–20.

<sup>19</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 69–73.

## 6. Epilog

Aber wie ging eigentlich die Geschichte rund um das Begräbnis des Hamburgers Tabe in Cartagena de Indias aus? Tatsächlich gelang es dem *Santo Oficio*, rund ein Dutzend Personen zu identifizieren, die der protestantischen Häresie verdächtigt wurden. Dabei handelte es sich um Engländer, Hanseaten, Niederländer und Schweden. Fast allen konnte eine Beziehung zum örtlichen Gouverneur nachgewiesen werden. Die Ausländer arbeiteten für ihn als Schiffsbauer oder Artilleristen; einer von ihnen stand sogar als Uhrmacher im Dienst. Dass es sich dabei um ‚Häretiker‘ handelte, kümmerte den Gouverneur wenig.<sup>20</sup>

Die Inquisitoren warfen dem Gouverneur Gesetzesbruch und unverantwortliches Verhalten vor und informierten die Autoritäten in Madrid. Der Fall gelangte bis zum König Philipp V. Ob es in der Folge zu weiteren Konsequenzen kam, ist unwahrscheinlich. Tatsächlich hatten Philipp V. und seine Berater angesichts des Erbfolgekriegs für Kompetenzstreitigkeiten in Übersee wenig Zeit und Interesse.<sup>21</sup> Trotzdem ist der Fall exemplarisch für den Umgang mit Andersgläubigen in den *Indias*: Auf spanischem Boden war es den ausländischen Protestanten nach dem Frieden von Münster gestattet, ihre Toten würdig zu begraben.<sup>22</sup> Im „geheiligten Raum“ Amerikas konnte die Beerdigung eines ‚Häretikers‘ hingegen auch noch im 18. Jahrhundert ein Inquisitionsverfahren auslösen.

---

<sup>20</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 233–5.

<sup>21</sup> Vgl. Graf, *Die Inquisition*, 233–5.

<sup>22</sup> Dieses Recht erhielten 1648 zunächst die niederländischen Bürger und 1667/1670 dann auch die Untertanen der englischen Krone, vgl. Graf, *Die Inquisition*, 99–100.